

Stellungnahme des Jugendamts München Zur Frage eines Auslandsumzugs nach USA in Abwägung zum Kindeswohl

Landeshauptstadt München
Sozialreferat
Sozialberatungshaus

Amtsgericht München
Familiengericht

Stellungnahme zum Verfahren wg. Elterlicher Sorge und wg. Umgang

für:

[Kind] (Kind/Jugendliche/r) geb.: [Geburtsdatum]

wohnhafte: [Adresse]

Sorgeberechtigte:

[Mutter], wh. [Adresse]

[Vater], [Adresse]

Datenquellen

- Telefonat mit der Mutter am [Datum]
- Email von [Beraterin] vom [Datum]
- Vermerk über Gerichtsverhandlung vom [Datum]
- Telefonat mit dem KV am [Datum]
- Telefonat mit KM am [Datum]

Aktuelle Situation

Angelehnt an die Stellungnahme vom [Datum] wird der aktuelle Sachstand mitgeteilt.

Die Umgangssituation hat sich weiterhin nicht verändert.

Die Rückmeldung seitens der Beratungsstelle vom [Datum] ist, dass beide Eltern mittlerweile gewillt wären gemeinsame Beratungsgespräche zu führen. Die gemeinsame Beratung bietet die Möglichkeit, dass die Eltern das Thema Umgang und konstruktive Kommunikation in der Elternschaft thematisieren können. Wenngleich der Termin nochmals mehrmals aufgrund von Krankheit beider Elternteile sowie der Beraterin verschoben werden musste, sei die Beraterin zuversichtlich, dass die erste Übernachtung von [Kind] beim Vater und der gemeinsame Beratungstermin nach den Pfingstferien stattfinden können.

Der Vater teilte dem Jugendamt zuletzt am [Datum] mit, dass es bis dato noch zu keiner Ausweitung der Umgänge und Übernachtungen des Kindes bei sich gekommen ist, da die Mutter dies immer wieder hinauszögere und auf einen gemeinsamen Beratungstermin verweise. Der Vater betont mehrmals, dass er aufgrund der von der Mutter gesteuerten Umgangszeiten keine Chance zur Ausgestaltung der Umgänge bekommt (z.B. Ausflug mit [Kind] außerhalb von München).

Zudem sei er überzeugt, dass der Kontakt zu seinem Kind mit Wegzug in die USA verloren geht, da der Mutter die Vater-Sohn-Beziehung gleichgültig sei. Aufgrund des Verfahrens wegen Kindesentführung im letzten Jahr vertraue er der Mutter nicht, dass sie den Umgang zwischen ihm und [Kind] ausreichend unterstützt.

Der Vater teilte zuletzt mit, dass gegen beide Elternteile wegen Einwanderungsbetrug bei Einreise in die USA eine strafrechtliche Verfolgung droht.

Nach der Gerichtsverhandlung vom [Datum] habe er aufgrund der Aussagen im Gericht keinen Anlass mehr für weitere Termine innerhalb der Beratungsstelle gesehen. Grundsätzlich sei er jedoch kooperationsbereit und offen die Beratung fortzuführen.

Die Mutter zeigt sich anfangs bezüglich Übernachtungen beim Vater schwankend und wollte an der bisherigen Umgangsregelung festhalten. Im letzten Telefonat am [Datum] teilte die Mutter mit, bezüglich der Übernachtung und der weiteren Beratung in der Erziehungsberatungsstelle offen zu sein.

Der Umgang sei ihrer Ansicht nach durch den Besuch von [Kind] in Deutschland innerhalb der amerikanischen Sommerferien zwischen Juni und September im Umfang von 2-3 Wochen und einen eventuell weiteren Besuch in den Winterferien sichergestellt. Letzteres sei aufgrund der Urlaubstage noch unklar. Zudem könne der Kontakt zum Vater durch Telefonate gehalten werden. Sie sei sich sicher, dass [Kind] für Videotelefonate regelmäßig bereit sei und diese Umgangsregelung und Besuche des Vaters in USA ausreichend seien, um die Vater-Kind-Beziehung nicht zu gefährden.

Auf Nachfrage, ob dem Vater eine strafrechtliche Verfolgung bei Einreise drohe, gibt sie an, dass ihrer Ansicht nach kein Einwanderungsbetrug begangen worden sei und sie darüber keine weiteren Informationen habe.

Zur Wohn- und finanziellen Situation beider Elternteile wird auf die bereits bekannten Informationen verwiesen.

Zusammenfassung

Konstruktive Kommunikation zwischen den Eltern ist die Grundvoraussetzung auch mit Blick auf einen möglichen Umzug des Kindes in die Staaten. Hierzu stellen wir fest, dass die Eltern zum aktuellen Zeitpunkt noch intensiven Beratungsbedarf haben, um im Hinblick auf ihre konträren Sichtweisen den Blick auf die Bedürfnisse des Kindes nicht zu verlieren. Der Beratungsprozess würde mit einem aktuellen Umzug in die Staaten vorzeitig beendet und kann nicht in eine gelingende Form der Absprache zwischen den Eltern münden.

Die Eltern sind sich bezüglich des aktuellen Umgangs uneinig. Sollten die Eltern im Rahmen der Beratungsstelle diesbezüglich zu keiner Einigung kommen, ist aus unserer Sicht eine einstweilige Anordnung erforderlich.

Aus Sicht des Jugendamtes spricht grundsätzlich nichts gegen eine schrittweise Ausweitung der Umgänge vorerst auf Übernachtungen. Das Wechselmodell wird aufgrund des massiven Konfliktes der Eltern derzeit nicht als zielführend gesehen.

Bei der Frage nach der Klärung des Aufenthaltsbestimmungsrechts bezüglich [Kind] sind mehrere Hypothesen zu betrachten.

1. Die Mutter wandert mit [Kind] nach USA aus

Ein Umzug des Kindes in die USA würde eine starke Belastung für die Vater-Kind-Beziehung darstellen. Aufgrund des aktuellen Sachstandes ist unklar, wie ein altersgerechter und für die Vater-Kind-Beziehung förderlicher Umgang bei einem möglichen Umzug der Mutter mit dem Kind in die USA sichergestellt werden kann. Zudem kann eine Beratung bezüglich Verbesserung der Kommunikation nicht stattfinden, was zu einem Abbruch des Kontaktes führen könnte.

Laut Vater drohen ihm bei Einreise in die Staaten strafrechtliche Konsequenzen. Sollte dies tatsächlich der Fall sein, muss davon ausgegangen werden, dass der Umgang zwischen Vater und Sohn ausschließlich zu den von der Mutter angebotenen Zeiten in den Sommerferien und Winterferien stattfindet und eine Entfremdung zwischen Vater und Sohn wahrscheinlich eintritt.

Wie bereits in der Gerichtsverhandlung am [Datum] von der Verfahrensbeiständin ausgeführt, sind Kinder in diesem Alter auf mehrmalige und regelmäßige persönliche Kontakte zum anderen Elternteil angewiesen.

2. Mutter wandert allein aus, [Kind] lebt beim Vater

Als weitere Möglichkeit kann ein Umzug von [Kind] zum Vater angedacht werden.

Die alleinige Auswanderung der Mutter würde eine starke Belastung der Mutter-Kind-Beziehung darstellen. Der dann stattfindende Kontaktabbruch von [Kind] zur Mutter kann zu einer längerfristigen Bindungsstörung des Kindes führen.

Wenngleich das Kind bei der Mutter lebt und sie die Hauptbezugsperson für [Kind] ist, besteht durch den aktuell laufenden Umgang eine tragfähige Beziehung zum Vater. Wir gehen davon aus, dass [Kind] daher zu beiden Elternteilen eine sichere Bindung hat.

Der Vater ist im Umgang mit [Kind] erziehungs- und handlungsfähig.

Für [Kind] ist es wichtig, dass sein Vater in seinem Leben eine große Rolle spielt.

Die genannten Aspekte sprechen aus fachlicher Sicht dafür, [Kind] die Chance zu einem Leben mit dem Vater zu ermöglichen.

Die Beratung zur Verbesserung der Kommunikation auf Elternebene könne im Hinblick auf diese Variante ebenso nicht stattfinden.

3. Beide Eltern verbleiben in Deutschland

Sollten beide Elternteile in München bleiben, ist das Aufenthaltsbestimmungsrecht von [Kind] laut aktuellem Stand nicht strittig. Zur Klärung des Umgangs und Stärkung der Elternschaft sollten die Eltern weiterhin Beratung in Anspruch nehmen. Das Recht von [Kind] auf Umgang wäre sichergestellt, könnte erweitert werden und [Kind] könnte den Kontakt zu beiden Elternteilen pflegen.

Fachliche Bewertung und Empfehlung

Insgesamt gesehen sind beide Elternteile in der Lage die Verantwortung, Betreuung und Versorgung des Kindes zu übernehmen. Zudem bestehen aktuell keine Hinweise darauf, dass der Vater oder die Mutter nicht erziehungs- und handlungsfähig sind.

Mit Blick auf das Kindeswohl sind die Bedürfnisse des Kindes vorrangig ggü. den Bedürfnissen der Eltern.

Das Kind soll den Kontakt zu beiden Elternteilen pflegen können und es hat ein Recht auf regelmäßigem altersentsprechenden Umgang zum anderen Elternteil.

Der Umzug der Mutter mit [Kind] in die USA verringert den direkten Kontakt zwischen Vater und Sohn deutlich. Dies entspricht nicht dem Kindeswohl. Der väterliche erzieherische Einfluss und die Rolle der väterlichen Identifikations- und Vorbildfunktion sind für eine positive Entwicklung des Jungen notwendig und nicht mit anderen männlichen Personen gleichzustellen.

Hypothese 1 und 2 stellen für [Kind] eine große Veränderung und Belastung im Hinblick auf die Beziehung zu einem Elternteil dar. Die Entscheidung darüber sollte am Kind und seinen Bedürfnissen orientiert sein.

Hierzu kann ein Gutachten von Nutzen sein, welches feststellt, in welchem Haushalt das Kind besser aufgehoben scheint und welcher Elternteil eine höhere Bereitschaft zur Förderung und Sicherstellung des Umgangs mit dem jeweils anderen Elternteil zeigt.

Der Umgang sollte am Alter des Kindes orientiert sein. Zum aktuellen Stand ist unklar, wie der Umgang zu beiden Elternteilen sichergestellt werden kann, zumal [Kind] in seinem Alter auf regelmäßige persönliche Kontakte zu beiden Elternteilen angewiesen ist, damit weiterhin die sichere Bindung zu seinen Eltern bestehen bleibt.

Aus fachlicher Sicht ist ein Kontakt über (Video-)Telefonate in diesem Alter kein qualitativer Umgang, der eine Bindung fördert. Es ist daher nicht gleichzustellen mit einem regelmäßigen persönlichen Umgang.

Wir empfehlen daher den Umzug in die USA zu überdenken und gegebenenfalls auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.

Jugendamt München